



Ersterfassungsdatum: 23.11.2018

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Weber

Persönlicher Referent des Bürgermeisters

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-250/2018
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	28.11.2018	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	11.12.2018	

Titel:

Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Bruchköbeler Vereinen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Fassung der DS 77/2018 wird um nachstehende Punkte ergänzt:

4.6 Maximale Förderhöhen

4.6.1 Die Förderhöhe für laufende Zwecke darf das 1,1 fache der Förderungen nach 4.3 und 4.5 für die übrigen Zwecke nicht übersteigen.

4.6.2 Davon ausgenommen sind die Förderungen für investive Maßnahme nach 4.1 und 4.2 sowie die Jubiläen nach 4.4.

Nr. 5 Förderung von Jugendlichen

5.1.3 Erhaltene Zuwendungen sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Andernfalls gilt die Zuwendung als zweckentfremdet und ist zurückzuzahlen. Ein geeigneter Nachweis über die Verwendung ist nach der Auszahlung des Zuschusses beizubringen.

Nr. 6 In Kraft treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Zeitgleich verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Begründung:

Im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2018 wurde die Richtlinie zur Förderung von Vereinen beraten. Die Änderungen ergaben sich aus der Diskussion und sollen in die Richtlinie eingearbeitet werden.

Die maximale Förderhöhe ergibt sich aus den Referenzwerten, die für eine Beispielberechnung zugrunde gelegt werden. Auf dieser Basis wird eine Gesamtförderhöhe von zusätzlichen 10

Prozent als maximale Förderhöhe gewährt. Ausgenommen bleiben die Beschlussfassungen über investive Maßnahmen des Baues und der Beschaffung langlebiger Ausstattungsgegenstände sowie Zuschüsse zu Vereinsjubiläen.

Die zweckgebundenen Verwendungen der Jugendförderung sind durch geeignete Nachweise zu bestätigen. Hier kann auch eine verbindliche Selbstauskunft der Vereine beigebracht werden.

Aufgrund des bevorstehenden Jahreswechsels ist die Anwendung der Regelung ab dem 01.01.2019 ratsam. Ab der Anwendung der Förderrichtlinie werden mittels abendlicher Veranstaltungen die Vereine über die Anwendung der Richtlinie informiert. Einzelberatungen in Angelegenheiten der Förderrichtlinie sind sodann möglich.